

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Abschlüsse aller Art, auch mündliche Vereinbarungen, werden erst durch schriftlich erteilte Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Angebote sind stets freibleibend.

II. Werkzeuge

1. An allen für den Besteller angefertigten bzw. ihm überlassenen Kostenanschlägen, Zeichnungen, Muster, Modellen, Werkzeugen usw. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, auch bei Berechnungen von Kostenanteilen. Sie dürfen nicht kopiert, vervielfältigt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Aufforderung sind diese überlassenen Gegenstände an uns kostenfrei zurückzugeben. Die Bezahlung von Kostenanteilen muss ohne Kostenabzug erfolgen. Ein Anspruch auf Kostenrückerstattung besteht nicht. Amortisationsbedingungen werden im Einzelnen vereinbart.
2. Bei Gegenständen, die nach Angabe des Bestellers gefertigt werden, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle durch Nichtbeachtung entstehenden Schäden muss der Besteller uns schadlos haften.

III. Lieferzeit, Lieferfristen, Liefermengen

1. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Fristen zur Lieferung und Leistung gilt nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes; insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstiger vergleichbarer störender Ereignisse (z.B. Streik, Maschinenausfall, Rohstoffverknappung, usw.) bei uns, unseren Lieferanten oder bei den Transportunternehmern, entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung und geben uns außerdem das Recht, unsere Lieferung ohne Nachfrist einzustellen. Unberührt bleibt ein gesetzliches Rücktrittsrecht des Bestellers, sofern dessen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung und der ausdrücklichen Freigabe durch den Besteller.
3. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne eigenes Verschulden unmöglich ist.
4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, währenddessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen.
5. Der Besteller kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins eine angemessene Nachfrist nur schriftlich setzen. Ansprüche aus § 280 BGB sind schriftlich geltend zu machen.
6. Branchenüblich behalten wir uns eine Mehr- oder Mindertlieferung bis zu 10% der Liefermenge vor. Für Kleinaufträge gelten die jeweils gültigen Mindestkostensätze.

IV. Gewährleistungen

1. Wir übernehmen keine Haftung für gelieferte Gegenstände, zu deren Erstellung oder Bearbeitung irgendwelche Körper oder Werkstoffe kundenseitig beigestellt wurden.
2. Unerhebliche Mängel sind von Reklamationen ausgeschlossen.
3. Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Beanstandungen wegen Mengen und Beschaffenheit der Ware, oder wegen beschädigter oder mangelhafter Verpackung können bei Verlust der Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nur innerhalb von einer Woche nach Eingang der Sendung berücksichtigt werden. Fehler oder Mängel an der Ware selbst müssen uns unverzüglich nach Eintreffen der Ware oder vor Einbau bzw. Weiterveräußerung dieser Ware schriftlich mitgeteilt werden.
5. Für nicht neue Ware besteht gegenüber Unternehmern keine Gewährleistungspflicht, gegenüber Verbrauchern reduziert sich diese auf 1 Jahr.
6. Für alle anderen Gewährleistungsansprüche gilt gegenüber Unternehmern die Verjährungsfrist von einem Jahr. Ware, für die wir Ersatz geleistet haben, geht in unser Eigentum über.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind freibleibend und gelten ab Werk.
2. Berechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt zu den am Tage des Versandes oder der Abholung der Ware gültigen Preise und Bedingungen. Nicht voraussehbare Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen.
3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich netto Kasse.
4. Unsere Forderungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen unbehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Bahnwegen, Auto-, Luft- und Wasserstrassen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Die Kosten für Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Die Zahlung mit Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nicht an Erfüllungs- statt angenommen. Diskontspesen sind sofort fällig und vom Besteller nach Aufgabe zu vergüten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Ware bleibt bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders gezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. (Saldovorbehalt) Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumsverwerbes nach § 950 BGB, durch den Besteller oder einen Dritten, ohne uns einer Leistung zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
2. Bei Verarbeitung unserer Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z.Z. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gelten bereits mit Vertragsabschluss zur Sicherheit unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.
4. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit anderen Waren Gegenstand eines Kaufvertrages oder Teil des Gegenstandes eines solchen ist. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware allein oder mit anderen Waren Gegenstand oder Teilgegenstand eines Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages ist.
5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung aufgrund der genannten Verträge gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Abschnittes an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekanntzugeben.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
8. Zur Ausübung des Eigentumsvorbehaltes räumt uns der Besteller schon jetzt einen unwiderruflich ungehinderten Zugang zu seinem Grundstück bzw. seinen Betriebsgebäuden oder der Lagerstelle ein. Ein gerichtlicher Titel ist hierzu nicht erforderlich.

VII. Gewichtsermittlung und Abrechnung: Abweichungen

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach DIN bzw. geltender Übung sind zulässig.
2. Die Mengeneinheiten werden von uns festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend.

VIII. Versand- Gefahrübergang

1. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, wenn der Besteller keine genauen Vorschriften über die gewünschte Versandart macht.
2. Bei Lieferung frei Verwendungsstelle des Bestellers versteht sich der vereinbarte Preis stets frei Wagen an befahrbarer Strasse angefahren. Die Abladung der Ware ist Sache des Bestellers und geht zu seinen Lasten.
3. Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder ab Lager geliefert zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn der Versand infolge von Verkehrssperren oder sonstiger durch uns nicht verschuldeter Umstände nicht erfolgen kann.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen und Leistungen, Wechseln und Schecks je nach Wert, ist das Amtsgericht Lippstadt bzw. das Landgericht Paderborn, auch wenn Verkauf oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen worden sind.
 2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- X. Sonstiges**
1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.
 2. Unfreie Lieferungen an uns: Durch unsere Vertragsspediteure. Postsendungen: Dieselstraße 10, 59609 Anröchte
 3. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.